



Handwritten signature



Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH
Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Bearbeiter: Herr Dankert
Telefon: 0385 545-1160
Telefax: 0385 545-1159
E-Mail: matthias.dankert@gbv-sn.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Datum: 2015-06-04

Antrag der SPD-Fraktion DS 00375/2015 - Elternbeiträge für Streiktage erstatten

Zu vorgenanntem Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

In der Tarifauseinandersetzung zwischen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) zur Aufwertung des Sozial- und Erziehungsdienstes hat die ver.di-Bundestarifkommission für den Öffentlichen Dienst einstimmig das Scheitern der Tarifverhandlungen erklärt. Ver.di leitete deshalb Arbeitsniederlegungen ein, die auch Einrichtungen der Kita gGmbH betreffen. Da für die streikenden Gewerkschaftsmitgliederinnen Mittel aus der Streikkasse bereitgestellt werden, fallen bei der Kita gGmbH als Betreiberin von Tageseinrichtungen geringere Personal-/ Verpflegungsaufwendungen an.

Der oben genannte Antrag sieht die umgehende und unbürokratische Erstattung von Elternbeiträgen durch die Kita gGmbH vor.

Die Betreuung der Kinder in den Einrichtungen der Kita gGmbH erfolgt auf Basis von Betreuungsvereinbarungen, die zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kita gGmbH geschlossen werden. Weder diese Vereinbarungen noch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kita gGmbH enthalten Regelungen zum Umgang mit etwaigen durch Streiks hervorgerufenen Ausfalltagen.

Das Entgelt für die zu erbringende Betreuungsleistung wird gemäß § 21 KiföG M-V gemeinsam zwischen Träger und Wohnsitzgemeinde nach vorheriger Zustimmung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (LHSN) festgelegt. Die Verpflegungsgelder werden derzeit als integraler Bestandteil der Betreuungsleistung pauschal (17-Tage) entrichtet.

Wird die Krippe, die Kita oder der Hort bestreikt, so haben die Personensorgeberechtigten u. E. keinen Anspruch auf anteilige Erstattung der Betreuungskosten. Zum einen ist das Recht auf Streik in Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG) geregelt und zum anderen handelt es sich bei einem Streik um höhere Gewalt für den Betreiber der Betreuungseinrichtungen, der in der Regel nicht selbst die Verhandlungen führt. Gibt es in der Einrichtung eine Notgruppe, so sind Rückforderungen auch ausgeschlossen. Viele Gemeinden stellen sich zudem auf den Standpunkt, dass eine (anteilige) Rückzahlung mit einem zu hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist, und schließen diese daher komplett aus. Die Kita gGmbH hat darauf verwiesen, dass das eingesparte Geld den Kitas (Beteiligung der Elternräte) und damit mittelbar den Kindern zugutekommen soll.

Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Telefon 0385 545-1161
Telefax 0385 545-1159

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ 140 520 00 Konto 301 128 808
IBAN DE58 1405 2000 0301 1286 06 BIC NOLADE21LWL
Steuernummer: 079/133/31642

Sitz der Gesellschaft: Schwerin
Amtsgericht Schwerin HRB-Nr. 7235
Geschäftsführer: Matthias Dankert
Beiratsvorsitzende: Angelika Gramkow

Aufgrund der Länge des aktuellen Kita-Streiks, von dem ausschließlich kommunale Einrichtungen betroffen sind, denken einige Einrichtungsträger doch über (anteilige) Rückzahlungen von Kita-Beiträgen und/oder Verpflegungspauschalen nach. Da die Städte und Gemeinden eigenständig entscheiden, ob und wie viel sie zurückzahlen, ergibt sich selbst innerhalb eines Bundeslandes ein uneinheitliches Bild.

Nach § 11 (1) lit. k unterliegen alle Maßnahmen und Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Beschlussfassung des Aufsichtsrates. Insoweit ist auch die Befassung des Aufsichtsrates mit der Thematik einer möglichen Rückerstattung aus unserer Sicht geboten. Aufgrund der öffentlichen Diskussionen lässt sich der Sachverhalt u. E. auch als wichtige Angelegenheit nach § 22 KV M-V einordnen und eine damit eine Zuständigkeit der Stadtvertretung erkennen. Aus hiesiger Sicht sollten bei den Überlegungen grundsätzlich folgende Punkte beachtet werden:

- Rückerstattungen sollten sich nur auf die tatsächlich nicht seitens der Kita gGmbH aufzuwendenden Personal-/Verpflegungsgeider beziehen
- da es sich um eine Mischfinanzierung handelt (Land, TöJH, Gemeinde, Eltern) sollte nur der auf die Personensorgeberechtigten entfallende Anteil der Aufwendungen Berücksichtigung finden
- der anfallende Verwaltungsaufwand für die Rückerstattungen muss Beachtung finden und entsprechend in Ansatz gebracht werden
- um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, sollte die ggf. vorzunehmende Rückerstattung erst nach Abschluss der Tarifverhandlungen erfolgen, da u. U. weitere Arbeitsniederlegungen folgen

Für den 11.06.2015 ist eine gemeinsame Sitzung der Elternräte der Einrichtungen und der Geschäftsführung terminiert. Der seitens der Kita gGmbH angeregte Vorschlag, die jeweils in den Einrichtungen eingesparten Personalaufwendungen in die Disposition der Elternräte zu geben, könnte in diesem Termin aufgegriffen und diskutiert werden. Hiermit würde auch der in § 8 KiföG M-V beschriebenen Mitwirkung (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft) der Elternräte entsprochen werden.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass am 18.06.2015 eine ordentliche Sitzung des Aufsichtsrates der Kita gGmbH stattfindet. Wir empfehlen, vor der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung zunächst eine Beschlussempfehlung des Aufsichtsgremiums in den Abwägungsprozess einfließen zu lassen.


Matthias Dankert